



Sonntag, 9.07 2023

## **DISKRIMINIERUNG STOPPEN!**

von der Verantwortlichen für die Antidiskriminierungsstelle  
Priska Garbin

### **Es ist diskriminierend, von einem nigerianischen Staatsbürger für die Eröffnung eines PostePay-Kontos einen Arbeitsvertrag zu verlangen.**

*Die Antidiskriminierungsstelle hat Lamine, einen aus Nigeria stammenden Bürger, der seit Jahren in Italien lebt, darüber aufgeklärt, denn dieser hatte sich mit der Klage an sie gewandt, dass sein Antrag auf Eröffnung eines PostePay-Kontos abgelehnt wurde, weil er keine Anstellung hat. „Ich wohne in Brixen“, schilderte Lamine (Name geändert) der Antidiskriminierungsstelle. „Ich verdiene meinen Lebensunterhalt, indem ich regelmäßig die Straßenzeitung „Zebra“ verkaufe, was mir ein kleines Einkommen ermöglicht. Ich habe mich an einen Postschalter gewandt, um ein PostePay-Konto zu eröffnen, wo ich das verdiente Geld einzahlen kann. Allerdings wurde mein Antrag mit der Begründung abgelehnt, dass ich keinen Arbeitsvertrag habe. Im Gegensatz dazu konnte ein Freund von mir aus Senegal, der sich in derselben Situation befindet, ein Postbankkonto eröffnen. Als ich um eine Erklärung bat, wurde mir gesagt, dass das Prozedere der Post aus Gründen, die mit dem Informationssystem zusammenhängen, für nigerianische Staatsangehörige vorsieht, dass ein Arbeitsvertrag vorgelegt werden muss. Ist denn das eine gültige Begründung?“*

Die Antidiskriminierungsstelle hat Lamine erklärt, dass man für die Eröffnung eines Kontokorrents eine Steuernummer und ein Ausweisdokument benötigt. Ein Personalausweis ist nicht erforderlich; eine Aufenthaltsgenehmigung bzw. die Bestätigung des Antrags auf Verlängerung mit Lichtbild ist ausreichend. Jede weitere Forderung, wie z. B. das Vorlegen eines Arbeitsvertrags ist nicht rechtmäßig. Laut Art. 2 Abs. 2 des Einheitstextes über Einwanderung genießt ein Ausländer, der sich rechtmäßig auf italienischem Staatsgebiet aufhält, die für italienische Staatsbürger geltenden bürgerlichen Rechte (...). Das Recht auf vertragliche Tätigkeit, also auch die Eröffnung eines PostePay-Kontos, fällt unter die bürgerlichen Rechte und darf demnach einem rechtmäßig in Italien lebenden Ausländer nicht vorenthalten werden. Darüber hinaus stellt die Verweigerung der Eröffnung eines Basiskontos eine Verletzung des Art. 126-noviesdecies des Einheitstextes über das Bank- und Kreditwesen dar, laut dem alle Verbraucher mit rechtmäßigem Wohnsitz in der Europäischen Union das Recht haben, in den Fällen und gemäß den Modalitäten, die in diesem Abschnitt beschrieben sind, ohne Diskriminierung und unabhängig von ihrem Wohnsitz ein Basiskonto (z. B. ein PostePay-Konto) zu eröffnen.

Die Antidiskriminierungsstelle wird sich an die Post wenden, um die von Lamine dargelegte Situation zu klären und vor dem Hintergrund der angegebenen Begründungen eine Lösung zu finden, die den Bestimmungen des Einheitstextes über Einwanderung und des Einheitstextes über das Bank- und Kreditwesen Rechnung trägt.

**Info: Sind Sie der Auffassung, Opfer ethnischer oder rassistischer Diskriminierung oder aufgrund einer Behinderung, der sexuellen Orientierung oder Identität, des Alters, der Religion, der Weltanschauung, des sozialen Status, des Aussehens oder ähnlicher Ursachen gewesen zu sein? Wenden Sie sich an die Antidiskriminierungsstelle, E-Mail: [Antidiskriminierungsstelle@landtag-bz.org](mailto:Antidiskriminierungsstelle@landtag-bz.org), Tel.: 0471.946020.**



**Volksanwaltschaft** | 39100 Bozen | Cavourstraße 23/c  
**Difesa civica** | 39100 Bolzano | Via Cavour, 23/c  
**Defenüda zivica** | 39100 Bulsan | Strada Cavour 23/c

Tel. 0471 946020 | Fax 0471 946039  
[post@volksanwaltschaft.bz.it](mailto:post@volksanwaltschaft.bz.it) | [www.volksanwaltschaft.bz.it](http://www.volksanwaltschaft.bz.it)  
[post@difesacivica.bz.it](mailto:post@difesacivica.bz.it) | [www.difesacivica.bz.it](http://www.difesacivica.bz.it)